



**Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V.**  
**Leopoldstraße 15**  
**80802 München**  
**Tel. 089/38196-214**

**Gebührenordnung des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.**  
**(beschlossen am 30.07.2015)**

**§ 1 Allgemeines**

Der Studentische Eltern-Kind-Initiativen e.V. hat die Übernahme der Trägerschaft für steuerbegünstigte Studentische Eltern-Kind-Initiativen zum Zweck, die sich die ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung von Kleinkindern im Alter von 1 bis 3 Jahren und in einigen Einrichtungen auch von Kindern bis zum Schuleintritt zur Aufgabe gemacht haben. Er kann zur Betreuung von Kleinkindern studierender Eltern, von MitarbeiterInnen an Universitäten oder Hochschulen, am Studentenwerk München oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. eigene Einrichtungen schaffen und fördern.

**§ 2 Gebührenpflicht**

Gebührenpflichtig ist, wer die Betreuung eines Kindes in einer Einrichtung des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. veranlasst hat. Das sind in der Regel die Erziehungsberechtigten oder ihnen gleichgestellte Personen. Mehrere Erziehungsberechtigte bzw. ihnen gleich gestellte Personen haften gesamtschuldnerisch.

**§ 3 Beginn und Beendigung der Gebührenpflicht, Fälligkeit**

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am Ersten eines Monats, in dem die Aufnahme erfolgt und endet am Letzten des Monats, in dem der Betreuungsvertrag endet. Erstmals wird die Gebühr am 1. des Monats fällig, in dem der Platz vom Trägerverein zur Verfügung gestellt wird.

(2) Bei Abwesenheit eines Kindes und während der Schließzeiten der Einrichtung ist die volle monatliche Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle einer vorübergehenden Erkrankung oder eines längeren Urlaubs.

(3) Ein Kind kann vom Besuch der Betreuungseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn die Gebühreinzahlung (Betreuungsgebühr und Verpflegungsgeld) zwei Monate im Rückstand ist. Die Ankündigung erfolgt schriftlich im Einvernehmen mit dem Vorstand des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.

**§ 4 Betreuungsgebühren**

(1) Für die Betreuung eines Kindes in den Kinderbetreuungseinrichtungen des Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V. werden folgende monatliche Gebührensätze erhoben, soweit die angegebenen Buchungszeiten in den einzelnen Einrichtungen angeboten werden:

**Kinderkrippe (i.d.R. Kinder von 0 – 3 Jahren)**1. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	180
2	5-6	25-30	200
3	6-7	30-35	220
4	7-8	35-40	245
5	8-9	40-45	270
6	9-10	45-50	300

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	230
2	5-6	25-30	260
3	6-7	30-35	290
4	7-8	35-40	320
5	8-9	40-45	355
6	9-10	45-50	400

**Kindergarten (i.d.R. Kinder von 3 – 6 Jahren)**1. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von Studierenden:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	75
2	5-6	25-30	90
3	6-7	30-35	105
4	7-8	35-40	120
5	8-9	40-45	135
6	9-10	45-50	150

2. Monatlicher Elternbeitrag für Kinder von MitarbeiterInnen an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder bei den Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V.:

Kategorie	Buchungszeit	wöchentliche Stunden- zahl	Betrag (EUR)
1	4-5	20-25	105
2	5-6	25-30	120
3	6-7	30-35	135
4	7-8	35-40	150
5	8-9	40-45	165
6	9-10	45-50	180

## **Erweiterte altersgemischte Gruppen**

Für die erweiterten altersgemischten Gruppen gelten folgende Beiträge: Kinder bis zu 3 Jahren zahlen den Krippenbeitrag, Kinder ab dem Monat des 3. Geburtstages zahlen den Kindergartenbeitrag.

(2) Ein Wechsel der Buchungskategorie ist jeweils nur zum 1. September eines Betreuungsjahres möglich. Eine Erhöhung der Gesamtbuchungszeit kann nach Rücksprache und Genehmigung des Trägervereins erfolgen, soweit der Personalschlüssel nach wie vor eingehalten wird. Eine Verringerung der Buchungszeiten von Seiten der Eltern während des Kitajahres ist nicht möglich.

(3) Der Studierendentarif wird nur nach Vorlage einer gültigen Immatrikulationsbescheinigung bei der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung gewährt. Eine aktuelle Bescheinigung ist zu Beginn jedes Semesters erneut vorzulegen.

## **§ 5 Stundenweise Betreuung**

Bietet eine Einrichtung stundenweise flexible Betreuung an, so lauten die Gebührensätze, wie folgt:

- a) 4 EUR pro Stunde für Kinder von Studierenden
  - b) 6 EUR pro Stunde für Kinder von MitarbeiterInnen
- an Universitäten, Hochschulen, am Studentenwerk oder beim Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e.V..

Näheres regeln die Aufnahmeleitlinien der jeweiligen Einrichtungen. Diese sind Bestandteil der Gebührenordnung.

## **§ 6 Verpflegungsgeld**

(1) Die Studentischen Eltern-Kind-Initiativen e. V. erheben neben der Betreuungsgebühr ein monatliches Verpflegungsgeld.

(2) Näheres regelt die Kitaordnung der jeweiligen Einrichtung. Diese ist insoweit Bestandteil der Gebührenordnung.

## **§ 7 Geschwisterermäßigung**

Besuchen zwei oder mehrere Geschwisterkinder die selbe oder eine andere Einrichtung des Trägervereins, wird für das 2. Kind und jedes weitere folgende Ermäßigung gewährt:

Buchungskategorie	Ermäßigung
1+2	20 EUR
3+4	30 EUR
5+6	40 EUR

## **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Gebührenordnung tritt ab dem 1. September 2015 in Kraft und ersetzt die Gebührenordnung vom 1. September 2012.

gez. Beate Mittring  
Geschäftsführender Vorstand